

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 450/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Szmul R [REDACTED],
Sch-Ben-Z [REDACTED], Re [REDACTED]/I [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Str. 2, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 1. Juli 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil weicht nicht von den Entscheidungen des Bundesgerichtshofs RZW 1978, 20; 73; Urteil vom 12. Juni 1980 - IX ZR 65/77, zur Veröffentlichung bestimmt - ab. Der im Dezember 1965 angemeldete Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit ist bis 31. März 1967 deshalb nicht ausreichend erläutert worden, weil Beweismittel für die behaupteten Gesundheitsschäden nicht erkennbar gemacht worden sind. Der formularmäßige Hinweis auf Unterlagen beim Medical Board in Israel genügt nicht.

Das zur Begründung einer "bevorrechtigten Bearbeitung" des Freiheitschadens 1960 vorgelegte Attest, das zwar eine 75%ige Minderung der Erwerbsfähigkeit bescheinigt, aber

- 3 -

keine Beschwerden auf die Verfolgung zurückführt,
war nicht geeignet, den Gesundheitsschaden zu sub-
stantiieren (vgl. BGH RZW 1976, 152). Auch insoweit
weicht das Berufungsurteil im Ergebnis nicht von der
Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab.

Mai

Fuhs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)